

BWL-

Beratertipp des Monats



Ausgabe Juni/Juli 2015

Das aktuelle Thema

Branchenberatung – Gastronomen im Visier der Kassenprüfer

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

die finanzamtssichere Kassenführung ist ein Dauerthema, dass ein Beratertipp dazu schon fast langweilig erscheinen mag. Das kann aber nur derjenige sagen, der noch nicht oder lange nicht mehr in Betriebsprüfungen für die Rechte seiner Mandanten streiten musste. Kleine Anlässe speziell aus dem Bereich der Kassenführung können zu astronomischen Hochrechnungen beim Umsatz führen, und formelle Fehler in der Kassenführung sind das Einfallstor für Schätzversuche. Die ab 2017 erforderlichen neuen Kassen sind teuer, und die volle Transparenz aller Registriervorgänge birgt neue Fehlerquellen und Prüfmöglichkeiten. Die erforderlichen Umstellungen in vielen Betrieben können Anlass sein, die Abläufe und Organisation zu prüfen und zu überdenken.

Mit der GDPdU-fähigen Kasse und den GoBD 2014 ist die Entwicklung noch nicht abgeschlossen (vgl. zum Rechts- und Diskussionsstand die Hinweise auf Seite 2). Aber auch wenn viele der Forderungen angesichts existierender DV-Systeme noch utopisch erscheinen, sollte jeder Unternehmer prüfen, ob die grundlegenden GoB bei ihm im Betrieb bekannt und umgesetzt sind. Denn die Buchführung beginnt bereits mit dem Belegeingang bzw. der Beleg-(Rechnungs-)erstellung. Dabei ist fachliche Hilfe durchaus gefragt, und Investitionen sind gut angelegt.

Investiert wird in Unternehmen aktuell vielfach mit Eigenkapital oder Darlehen von privat, die für Anlagegelder woanders kaum Renditen erzielen. Zinsgünstige Kredite kann man vermeintlich ja „immer noch“ aufnehmen. Das könnte sich bald ändern: Am „langen Ende“ steigen die Zinsen wieder. Nicht nur die Renditen für Staatsanleihen ziehen an, sondern auch die ersten Zinskonditionen in einigen KfW-Förderprodukten. In unserer Zinsübersicht auf Seite 4 finden Sie regelmäßig Hinweise zum tagesaktuellen Abruf der jeweiligen Konditionen.

Auch nach den „großen Ferien“ bleibt es also spannend. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen gute Erholung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Böttges – Papendorf

Dr. D. Böttges-Papendorf

Zahl des Monats

Mit 37,00 € pro Stunde liegt Deutschland bei den Lohnkosten im Verarbeitenden Gewerbe auf Rang 4 im EU-Vergleich. In der Privatwirtschaft belegt es mit 31,80 € „nur“ Rang 8.

Quelle: [Statistisches Bundesamt, PM Nr. 160 v. 04.05.2015](#).

Sie lesen in diesem Monat:

Inhalt	Seite
Topthema des Monats	
Kassenführung neu organisieren	2
Alternativen zur Registrierkasse prüfen	2
Organisationshilfen anbieten	2
Beratungsidee: Organisationsberatung Kassenführung	2
Von GoBD bis Cloud Computing: aktueller Rechtsstand	2
Branchenberatung	
ifo: Wachstumsmarkt „automatisiertes Autofahren“	2
Wohnungsvermieter: Neue Mietpreisbremse ab 01.06.2015	3
Makler: Das neue „Bestellerprinzip“ ab 01.06.2015	3
Aktuelle Förderinformationen	
KfW: Trendwende bei den Zinsen?	3
ZIM: Neue Richtlinien Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand	3
NRW: Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP) bis 2020 verlängert	4
Aktuelle Zinssätze und ifo-Kredithürde	4

Beachten Sie auch unsere Onlinekomponente unter www.bwlberatung.de, außerdem die für Sie als Abonnenten des Loseblattwerks kostenlosen Downloads.

In diesem Monat u.a.

- [Merkblatt Ordnungsmäßige Kassenführung](#)
- [Zählprotokoll für die Kassenbestandsprüfung](#)
- [Muster Tageskassenbericht](#)
- [BMJV – Leitfaden: Die Mietpreisbremse](#)

Kassenführung neu organisieren

Spätestens zum 01.01.2017 dürfen nur noch Kassensysteme eingesetzt werden, die GDPdU-fähig sind. Das bedeutet, dass bei diesen Kassensystemen jeder einzelne Buchungssatz vollständig mit allen Mengen- und Wertangaben, Zeit und Bediener usw. im elektronischen System sichtbar bleiben muss und dass die Aufbewahrung revisionssicher erfolgt. Diese Rechtslage gilt bereits für neue Kassen ab 2011. Nur wer alte Kassen einsetzt, hat noch eine „Galgenfrist“. Die Umstellung bedeutet aber häufig auch organisatorische Änderungen, insbesondere wenn gleichzeitig die neuen Regelungen der GoBD 2014 gem. BMF-Schreiben vom 14.11.2014 umgesetzt werden sollen. Zwar heißt es in vielen Vorträgen, dass das doch eigentlich „nur die normalen GoB“ sind und eigentlich alles selbstverständlich ist. Wer aber in der Praxis bereits einmal erlebt hat, wie schwer sich manche ohne manipulative Absichten mit der Kassenführung und der Kassensturzfähigkeit tun, der kann nur mit Grausen auf die neue Transparenz blicken, was heißt, dass es vielfach Handlungsbedarf gibt.

Alternativen zur Registrierkasse prüfen

Die neuen Kassen sind nicht nur sehr komplex, sondern vor allem teuer. Für manche kleine Gewerbetreibende aus Gastronomie und Einzelhandel stellt sich daher die Frage, welche Alternativen es gibt. Nach wie vor zulässig sind die sog. Tageskassenberichte zur Ermittlung der Tageseinnahmen wie auch Einzelaufzeichnung sämtlicher Verkäufe. Man muss aber genau überlegen, welches System passt, und diese Abläufe müssen eingeführt und geprobt sein, damit sie einer Prüfung standhalten.

Organisationshilfen anbieten

Die wichtigsten Arbeitshilfen sind Zählprotokolle für den Kassensturz und für die GoB-sichere Ermittlung der Tageseinnahme ein Muster für einen Tageskassenbericht. Beides finden Sie als [Internetbeilage](#) zu diesem Beratertipp.

Wichtig ist dabei, dass die Mandanten die Kasse zeitnah und „kassensturzfähig“ führen. Die Kassensturzfähigkeit stößt bei vielen Menschen auf große Verständnisprobleme. Es ist daher empfehlenswert, ein Zählprotokoll einzuführen, mit dem der gezahlte Kassenbestand mit dem Betrag im Kassenbuch abgeglichen werden kann. Anliegend finden Sie die neue [Checkliste zur ordnungsmäßigen Kassenführung](#), die auf die aktuelle Rechtslage abstellt, soweit nicht mehr die Übergangsregelung für alte Kassensysteme greift.

Beratungsidee: Organisationsberatung Kassenführung

Hier können Sie z.B. individuelle Kassenabrechnungformulare zusammen mit dem Mandanten für seine Verhältnisse erstellen, die den GoBD genügen, und die Abläufe mit ihm durchgehen. Eins ist aber klar: Als Alternative zur revisionssicheren Datenverarbeitung bleibt nur die hand-

schriftliche Führung dieser Grundaufzeichnungen. Jede Grundaufzeichnung in Excel wird ohne weiteres sofort von den Finanzbehörden verworfen. Man muss dann Nutzen und Kosten gegeneinander abwägen. Aber genau das sind die Aufgaben in der Organisationsberatung.

Tipp: Für die Organisationsberatung können ggf. Beratungsförderungsmittel aus dem Programm der BAFA für allgemeine Beratungen bei bestehenden Unternehmen beantragt werden. Das Programm gilt übergangsweise noch bis zum 31.12.2015.

Von GoBD bis Cloud Computing: aktueller Rechtsstand

Die neuen Anforderungen an die GDPdU-fähigen Kassensysteme gelten zwingend für neue Kassen bereits seit 2011. Die Übergangsfrist für alte Kassen gem. BMF-Schreiben vom 26.10.2010 (BStBl I, 1332) läuft am 31.12.2016 aus. Einige weitere Festlegungen enthalten die GOBD der Finanzverwaltung, wie sie im BMF-Schreiben vom 14.11.2014 niedergelegt sind.

Allerdings ist die Entwicklung damit noch nicht abgeschlossen. Die Frist für Kommentierungen zum „[Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Auslagerung von rechnungsrelevanten Dienstleistungen einschließlich Cloud Computing \(IDW ERS FAIT 5\)](#)“ läuft am 30.06.2015 ab. Die Finanzverwaltung hat zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens durch verstärkte elektronische Abgabe und Risikoprüfung außerdem am 21.11.2014 einen ausführlichen [Diskussionsentwurf](#) vorgelegt, der (hoffentlich) noch nicht ausdiskutiert ist (vgl. [Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer vom 30.01.2015](#)). Hier bleibt es spannend, wie einschneidend die Eingriffe der Finanzämter werden (sollen).

Branchenberatung

ifo: Wachstumsmarkt „automatisiertes Autofahren“

Hohe Wohlstandsgewinne und große Wachstumsmärkte prognostizieren Prof. Dudenhöffer und Dr. Schneider in ihrem Kommentar zum Zukunftsmarkt „Individuelle Mobilität“ in ifo-Schnelldienst 7/2015 im Bereich individuelle Mobilität und speziell für das fahrerlose Auto. Ihre Prognose: „Um das Jahr 2030 dürften vollständig autonom fahrende Fahrzeuge straßen- und alltagstauglich sein.“ Das bietet Chancen nicht nur für Autobauer, sondern speziell auch für Softwareunternehmen. Dabei geht es nicht nur um die Software im Auto, sondern auch um die Steuerungssoftware und die Verteilsoftware, denn gleichzeitig mit dieser Entwicklung wird auch eine zunehmende Verbreitung von Car-Sharing-Modellen erwartet. Dudenhöffer und Schneider rechnen vor, dass bei einem Durchschnittspreis von 15.000 € bei einem Multinutzereinsatz von 30.000 km und einem Kilometerpreis von 0,50 € der Umsatz mit einem Multinutzerfahrzeug nominell bereits den Kaufpreis einspielt. Defizite gebe es in Deutschland im Rechtsrahmen und speziell in den Vorschriften für fahrerloses Fahren, so

dass hier ein Vorsprung für die USA gesehen wird. Möglicherweise ist die sehr optimistische Analyse der Autoren als Direktoren des CAR-Center Automotive Research Duisburg-Essen auch teilweise Zweckoptimismus. Dennoch sind ihre Feststellungen und Schlussfolgerungen nachvollziehbar. Wir haben deshalb den Beitrag aus dem ifo-Schnelldienst 7/2015, S. 31 ff., in den Branchenteil im Loseblattwerk übernommen, wo Sie die Gesamtargumentation nachlesen können.

Wohnungsvermieter: Neue Mietpreisbremse ab 01.06.2015

Mit Startdatum 01.06.2015 wurde jetzt die sog. Mietpreisbremse eingeführt, die nicht identisch mit der bereits geltenden Kappungsgrenze für Mieten ist, sondern zusätzlich eingeführt wurde.

Bereits seit 01.05.2013 können die Bundesländer für Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten die sog. **Kappungsgrenze** für Mieterhöhungen von 20 % auf 15 % absenken. Die Kappungsgrenze gilt jedoch nicht beim Vertragsabschluss für Wiedervermietungen. Sie regelt nur, in welcher Geschwindigkeit eine Miete in einem bestehenden Mietverhältnis bis auf das Niveau der ortsüblichen Vergleichsmiete angehoben werden darf. Relevant wird dies insbesondere in sehr alten Mietverträgen. Für die Wiedervermietung einer frei gewordenen Wohnung hilft das nicht weiter. Daher wurde mit dem Gesetz zur Novellierung des Mietrechts, das am 05.03.2015 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde, als zusätzliches Instrument die **Mietpreisbremse** eingeführt. Der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner Sitzung am 27.03.2015 zugestimmt. Das Gesetz ist am 27.04.2015 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl I, 610) und am 01.06.2015 in Kraft getreten.

Zu beachten ist allerdings, dass Voraussetzung für die Anwendung der Mietpreisbremse noch der Erlass von entsprechenden Rechtsverordnungen durch die Länder ist. Diese weisen die Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten aus. Erst wenn ein Gebiet ausgewiesen wurde, kann die Mietpreisbremse dort gelten. Die Länder können diese Rechtsverordnung bereits am Tag nach der Verkündung erlassen.

Vorreiter ist das Land Berlin, wo eine entsprechende **Verordnung** bereits seit dem 01.06.2015 bei Wiedervermietung im Altbestand gilt (vgl. [Senatskanzlei Berlin, PM v. 28.04.2015](#)): Die Begrenzung der Miete bei Mietbeginn gilt bis Ende 2020. Eine längere Festlegung erlaubt das Bundesrecht nicht. Ausgenommen von der Regelung sind alle Neubauwohnungen, die ab 01.10.2014 erstmalig bezugsfertig werden, und die erste Wiedervermietung nach umfassender Modernisierung. Vom Vormieter gezahlte höhere Mieten dürfen auch mit dem neuen Mieter vereinbart werden.

Makler: Das neue „Bestellerprinzip“ ab 01.06.2015

Im gleichen Gesetzesverfahren wie die Mietpreisbremse wurde auch das sog. „Bestellerprinzip“ für die Maklerprovision verankert. Hierzu heißt es in der [Info-Broschüre](#)

[des BMJV](#): „Bislang ist es so, das gerade in Ballungsgebieten, in denen Mietwohnungen knapp sind, freie Mietobjekte häufig nur noch über Wohnungsmakler angeboten werden. Wohnungssuchende haben oftmals keine realistische Chance auf eine Wohnung, wenn sie den Makler nicht bezahlen. Das allgemein geltende Prinzip „Wer bestellt, der bezahlt.“ soll künftig sicherstellen, dass derjenige, der den Makler beauftragt und in dessen Interesse der Makler überwiegend tätig wird, ihn auch bezahlt; in der Praxis ist dies bislang meist der Vermieter. Eine von dem künftig geltenden Prinzip abweichende Vereinbarung wird unwirksam sein. Zudem wird ein Vorstoß bußgeldbewehrt sein.“

Wie sich dies in der Praxis auswirken wird, bleibt abzuwarten. Auch den Mietern nützt ja bei einem engen Wohnungsmarkt der Makler. Erwartet wird auch, dass sich die Vermieter das Geld über Abstandszahlungen oder höhere Mieten wieder holen.

Aktuelle Förderinformationen

KfW: Trendwende bei den Zinsen?

Mit Stand vom 19.05.2015 hat die KfW in einigen Förderprodukten erstmals seit langer Zeit wieder Zinserhöhungen angekündigt. Weitere Erhöhungen sind bereits am 03.06.2015 erfolgt. Die entsprechende Zinskonditionenübersicht für Endkreditnehmer finden Sie [hier](#). Der letzten Spalte können Sie entnehmen, welche Programme von den Erhöhungen betroffen sind. Dort ist zu erkennen, dass es sich vornehmlich um die (sehr) langlaufenden Programme mit 20jähriger Laufzeit und 10- oder 20jähriger Zinsbindung handelt. Betroffen waren zunächst speziell die „normalen“ KfW-Unternehmerkredite außerhalb des KMU-Fensters, die langlaufenden Kredite für Photovoltaikanlagen und die Kredite für die Wohneigentumsförderung mit langer Laufzeit und hier auch schon mit fünf Jahren Zinsbindung. Unter 1 % Zinsen gibt es nur noch im Bereich der energieeffizienten Bau- und Sanierungskredite. Aber auch der Ergänzungskredit ist jetzt auf über 1 % angestiegen. Unverändert sind nur noch die Anlaufjahre 1 bis 3 beim ERP-Kapital für Gründung unter 1 % geblieben.

Das heißt, bis auf die „echten“ Förderschwerpunkte Gründungsförderung in den ersten Jahren sowie bestimmte Energieeffizienzprogramme ist für langlaufende Kredite zumindest ein kleines Glöckchen für die Trendumkehr bei langfristigen Zinsen eingeläutet. Entsprechende Investitionsvorhaben sollten daher nicht auf die lange Bank geschoben werden.

ZIM: Neue Richtlinien Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand

Am 15.04.2015 ist die neue Richtlinie zum „Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)“ in Kraft getreten, die in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung und Struktur erhalten bleibt. Es ist das Basisprogramm des BMWi für die marktorientierte Technologieförderung der innovativen mittelständischen Wirtschaft in Deutschland.

Wer wird gefördert?

- KMU einschließlich des Handwerks und der Freien Berufe

Was wird gefördert?

Forschungs- und Entwicklungsprojekte (FuE-Projekte) in folgenden Projektformen:

- FuE-Einzelprojekte: einzelbetriebliche FuE-Projekte von Unternehmen
- FuE-Kooperationsprojekte: Kooperationsprojekte mit mindestens zwei Unternehmen oder Kooperationsprojekte mit mindestens einem Unternehmen und mindestens einer Forschungseinrichtung
- Kooperationsnetzwerke mit mindestens sechs Unternehmen, die sich als innovative Netzwerke zusammenschließen und durch ergänzende Leistungen einer Netzwerkmanagementeinrichtung unterstützt werden
- Leistungen zur Markteinführung: Zusätzlich zu dem geförderten FuE-Projekt werden ergänzende Leistungen zur Markteinführung gefördert. Hierzu zählen Innovationsberatungsdienste sowie innovationsunterstützende Dienstleistungen.

Wie wird gefördert?

FuE-Projekte:

- 25 % und 50 % der zuwendungsfähigen Kosten von max. 380.000 € je Projekt eines Unternehmens
- Erhöhung um 5 % (FuE-Kooperationsprojekte mit ausländischen Partnern)
- bis 100 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. 190.000 € je Projekt (Forschungseinrichtungen)

bei Kooperationsnetzwerken:

- im 1. Jahr bis zu 90 %, im 2. Jahr 70 %, im 3. Jahr 50 % und ggf. im 4. Jahr 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. 380.000 € pro Vorhaben, in Phase 1 nicht mehr als 160.000 €

bei Leistungen zur Markteinführung:

- max. 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. 50.000 € pro ZIM-gefördertem FuE-Projekt

An wen kann man sich wenden?

www.zim-bmwi.de

Rolle für BWL-Beratung

Prozessbegleitende Wirtschaftlichkeits- oder Organisationsberatung kann ggf. im BAFA-Programm gefördert werden.

NRW: Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP) bis 2020 verlängert

Das bereits bestehende Regionale Wirtschaftsförderungsprogramm wurde mit aktualisierter Richtlinie bis zum 31.12.2020 verlängert.

Wer wird gefördert?

- KMU, die mehr als fünf Jahre am Markt sind

Was wird gefördert?

Beratung in den Bereichen

- Neuausrichtung der Finanzierungsstruktur
- grundlegende Umstrukturierung

- notwendige Erschließung neuer Absatzmärkte
- Übergabe des Unternehmens an einen Nachfolger
- teilweise oder vollständige Übernahme des Unternehmens durch Belegschaftsinitiative oder andere Unternehmen
- Vorhaben im Zusammenhang mit Bürgerschaftsanträgen sowie stillen Beteiligungen mit Landesgarantien

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als anteiliger Zuschuss zu den Beratungskosten.

Förderdauer	bis acht Tagewerke (à acht Stunden), bis 40 Tagewerke (à acht Stunden) in begründeten Ausnahmefällen
Zuschusshöhe in % des Tagewerkehonorars	50 % bzw. 80 % bei Belegschaftsinitiativen
Zuschusshöhe in €	max. 1.250 € pro Tagewerk

Was ist zu beachten?

Der Berater/die Beraterin oder Beratungsgesellschaft muss eine mindestens zweijährige Beratungserfahrung im jeweils relevanten Beratungsinhalt nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Auflistung von Referenzprojekten, die bereits erfolgreich durchgeführt worden sind.

An wen kann man sich wenden?

www.nrwbank.de

Aktuelle Zinssätze (Stand 25.05.2015)

Art des Zinses	%	Rechtsgrundlage/Quelle
Basiszinssatz seit 01.01.2015	-0,83 p.a.	§ 247 Abs. 1 BGB/ Deutsche Bundesbank Zinssätze
Hauptrefinanzierungsfazilität	0,05 p.a.	Deutsche Bundesbank, EZB-Zinssätze
Spitzenrefinanzierungsfazilität	0,30 p.a.	
Beide: seit 10.09.2014		
Anleihen der öffentlichen Hand mit Restlaufzeit über 9-10 Jahre (April 2015)	0,41	Deutsche Bundesbank, Kapitalmarktstatistik, Monatsbericht 05/2015
ERP-Gründerkredit –Startgeld – 5 Jahre – nominal (effektiv)	2,05 (2,07)	Seit 14.10.2014 bzw. 01.04.2015. Alle Werte aktuell siehe Konditionen-Anzeiger der KfW www.kfw.de .
ERP-Gründerkredit Universell: je nach Bonität nominal (effektiv)	ab 1,00 (1,00)	
Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren (§ 203 Abs. 2 BewG)	0,99	BMF-Schreiben vom 02.01.2015
Zuschlag	4,5	
Entspricht Multiplikator	18,21	
Kredithürde der gewerblichen Wirtschaft, 05/2015	15,7	ifo-Konjunkturtest

Vorschau:

Praxisbewertung nach der Ärztekammermethode